



Bildquelle: adobe.stock.com

1. Mit welchem Alter können verbeamtete Lehrkräfte pensioniert werden?

1.1 „Regelfall“

- Pensionierung mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (ohne Antrag und ohne Versorgungsabschlag). Die gesetzliche Altersgrenze erreicht eine Lehrkraft am Ende des Schuljahres (31. Juli), in dem sie das 66. Lebensjahr vollendet. Für die Geburtsjahrgänge bis 1964 gelten Übergangsregelungen, so dass im Einzelfall die gesetzliche Altersgrenze bestimmt werden muss. Entsprechende Tabellen können beim BLV angefordert werden.
- Pensionierung auf Antrag zum Ende des Schuljahres, in dem die Lehrkraft das 63. Lebensjahr vollendet (Antragsaltersgrenze). Wegen des vorgezogenen Ruhestandes muss sie dann aber dauerhaft einen Versorgungsabschlag auf ihren Pensionsanspruch hinnehmen. Er beträgt 3,6 % für jedes Jahr (bzw. 0,3 % für jeden Monat, maximal 14,4 %), um das die Lehrkraft vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand geht.

1.2 Sonderregelung bei 45 Dienstjahren

- Wer zum 65. Lebensjahr eine Dienstzeit im Beamtenverhältnis von 45 Jahren nachweisen kann, kann ohne Abzüge in den Ruhestand gehen. Dabei sind Zeiten einer dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen 10. Lebensjahr berücksichtigungsfähig. Teilzeitbeschäftigungen werden berücksichtigt.

1.3 Übergangsregelung für Lehrkräfte mit Beurlaubung, Freistellungsjahr und Altersteilzeit unmittelbar vor dem Ruhestand

- Für Beamtinnen und Beamte, denen Urlaub bis zum Beginn des Ruhestandes oder einer Teilzeitbeschäftigung mit Lage des Freistellungsjahres unmittelbar vor Beginn des Ruhestandes oder Altersteilzeit am 01.01.2011 bewilligt und angetreten oder aufgenommen war, gelten die für den Eintritt in den Ruhestand und die Festsetzung der Versorgungsbezüge bis 2010 geltenden deutlich günstigeren Vorschriften.

1.4 Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Eintritt einer Beamtin/eines Beamten in den Ruhestand bis zur Vollendung des 70sten Lebensjahres hinausgeschoben werden. Folgende Voraussetzungen müssen jedoch erfüllt sein:

- Die Beamtin/der Beamte stellt einen Antrag,
- ein dienstliches Interesse muss vorliegen,
- Der gesetzliche Ruhestand darf immer nur für eine bestimmte Frist hinausgeschoben werden, die jeweils höchstens nur ein Jahr betragen darf.

Besoldung bei Hinausschiebung der Altersgrenze:

Wurde der Höchstversorgungssatz (71,75 %) bereits erreicht, wird ein Besoldungszuschlag von 10 % gewährt, andernfalls ist diese Zeit ruhegehaltswirksam. Teilzeitbeschäftigte erhalten außerdem einen Zuschlag in Höhe des Teils des Ruhegehalts, der sich aus dem Verhältnis der Freistellung zur regelmäßigen Arbeitszeit ergibt.

1.5 Schwerbehinderte Lehrkräfte

Eine Schwerbehinderung liegt vor, wenn eine erhebliche Schwere der Behinderung gegeben und diese amtlich festgestellt ist. Wie stark die Behinderung ausgeprägt ist, wird als Grad der Behinderung (GdB) ausgedrückt. Die Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft erfolgt durch einen Feststellungsbescheid vom Versorgungsamt. Ab einem GdB von 50 wird zusätzlich ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt.

- Pensionierung ohne Versorgungsabschlag auf Antrag am Ende des Schuljahres oder Schulhalbjahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.
- Pensionierung mit Versorgungsabschlag auf Antrag ab dem Ende des Schuljahres oder Schulhalbjahres, in dem sie das 62. Lebensjahr vollenden. Der Versorgungsabschlag beträgt 3,6 % pro Jahr, max. 10,8 %).
- Für die Geburtsjahrgänge bis 1968 gelten Übergangsregelungen, so dass im Einzelfall die Altersgrenzen und die Höhe des Versorgungsabschlags bestimmt werden müssen. Es liegt für die einzelnen Geburtstagsjahrgänge eine Tabelle der Pensionierungstermine vor, ab denen für Schwerbehinderte kein Versorgungsabschlag vorgenommen wird. Sie kann beim BLV angefordert werden.

1.6 Dienstunfähige Lehrkräfte

Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit (z.B. aufgrund einer schweren Erkrankung) erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen mit Ablauf des Monats, in dem der Beamtin/dem Beamten die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist. Lehrkräfte, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, erhalten einen Versorgungsabschlag. Dieser beträgt 3,6 % pro Jahr, höchstens jedoch 10,8 %. Also gilt für eine Lehrkraft, die z.B. bereits mit 53 Jahren wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird, ein Versorgungsabschlag von 10,8 %. Auch hier gibt es Übergangsregelungen für Pensionierungen vor 1.1.2029. Bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit wird als Zurechnungszeit zwei Drittel der Zeit zwischen dem Eintritt in den Ruhestand und Vollendung des 60. Lebensjahres zur ruhegehaltswirksamen Dienstzeit hinzugerechnet.

Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig pensioniert wurden, können in den aktiven Dienst wiederberufen werden, wenn die Dienstfähigkeit wieder hergestellt ist (Reaktivierung). Auch auf Antrag kann die Beamtin/der Beamte nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit wieder in den aktiven Dienst zurückkehren. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn die Lehrkraft noch keine fünf Jahre im Ruhestand war.

2. Grundsätzliches zum Versorgungsabschlag

Seit dem Jahr 2003 gilt grundsätzlich ein Versorgungsabschlag von 3,6 % pro Jahr des vorgezogenen Ruhestandes, es sei denn, es liegt ein hiervon abweichender Spezialfall vor. Der Versorgungsabschlag wird immer „spitz“, also taggenau berechnet.

3. Bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle ist der Ruhestand zu beantragen?

Anträge auf Versetzung in den Ruhestand sind auf dem Dienstweg bei der personalverwaltenden Stelle zu stellen. Bei Lehrkräften ist dies das zuständige Regierungspräsidium, Abteilung 7 „Schule und Bildung“. Als sogenannter STEWI-Antrag ist er online zu stellen (www.lehrer-online-bw.de). Da es sich bei diesen Anträgen um stellenwirksame Änderungen handelt, sollte der Antrag spätestens am 1. Schultag nach den Weihnachtsferien gestellt werden. An diesem Tag sollte spätestens auch der Ausdruck bei der Schulleitung vorliegen.

Anträge auf Zurruesetzung wegen Dienstunfähigkeit können auf dem Dienstweg über die Schulleitung jederzeit gestellt werden. Die o. g. Meldefrist im Januar gilt hier nicht. Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, erfolgt die Zurruesetzung unmittelbar danach. Im Regelfall wird jedoch vor einer Entscheidung eine amtsärztliche Untersuchung vorgenommen. Bei solchen Anträgen sollte der Rat der Bezirksvertrauensperson der Schwerbehinderten beim Regierungspräsidium eingeholt werden.

4. Wie ist die Lage, wenn die Antragsaltersgrenze während der großen Ferien oder danach erreicht wird?

Wer während der Sommerferien im August oder September die Antragsaltersgrenze (Vollendung des 63. Lebensjahres) erreicht, kann mit Wirkung vom Tag nach Erreichen der Altersgrenze – also am 63. Geburtstag – in den Ruhestand versetzt werden. Dies hat allerdings auf die Höhe des Versorgungsabschlags Auswirkungen (fast 3,6 Prozentpunkte höher, weil die Pensionierung auch fast ein Jahr früher erfolgt).

Wer im September, nach dem Ende der Sommerferien, die Altersgrenze erreicht und pensioniert werden will, kann sich vom ersten Schultag bis zum Tag vor seinem 63. Geburtstag – im Wege des Altersurlaubs (ohne Bezüge) – beurlauben lassen (§ 72 Abs. 2 Ziff. 2 LBG). Nach Erreichen des 55. Lebensjahres kann man sich in Form des Altersurlaubs ohne Bezüge beurlauben lassen. Ein Urlaub unter Wegfall der Bezüge von mehr als 31 Tagen führt zu einem Wegfall des Beihilfeanspruchs vom ersten Tag an. (§ 2 Abs. 2 Beihilfeverordnung)

5. Kann auch während des Schuljahres eine Zurruesetzung erfolgen?

Nicht nur bei Pensionierungen wegen Dienstunfähigkeit kommt eine Zurruesetzung während des Schuljahres in Betracht. Das Kultusministerium hat aber klargestellt, dass in begründeten Ausnahmefällen eine Abweichung von der Vorgabe „Pensionierung nur zum Schuljahresende“ möglich ist. Dabei ist z. B. an den Fall zu denken, dass die Lehrkraft – ohne im gesetzlichen Sinne dienstunfähig zu sein – gesundheitlich so beeinträchtigt ist, dass auch eine kurzzeitige Verlängerung der aktiven Dienstzeit nicht zumutbar erscheint.

6. Kann ein Antrag auf Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit auch zu einer begrenzten Dienstfähigkeit führen?

Das Regierungspräsidium lässt, sofern Zweifel an der vollen nachhaltigen Dienstfähigkeit bestehen, den Grad der Dienstfähigkeit durch den Amtsarzt feststellen. Stellt dieser eine Dienstfähigkeit von mindestens 50 % fest, liegt eine begrenzte Dienstfähigkeit vor. Die Arbeitszeit wird dann auf den Prozentsatz der festgestellten Dienstfähigkeit herabgesetzt. Der Beamte/die Beamtin erhält in diesem Fall nur noch Bezüge nach dem Anteil seiner Dienstfähigkeit, mindestens jedoch in der Höhe des Ruhegehalts, wenn die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt pensioniert würde. Begrenzt Dienstfähige erhalten zusätzlich zu der entsprechend der Arbeitszeit herabgesetzten Besoldung einen nicht ruhegehaltstfähigen Zuschlag. Der Zuschlag beträgt 50 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen den gekürzten Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die sie bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würden (§ 72 Landesbesoldungsgesetz).

Die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit unterliegt auf Antrag des Betroffenen der Mitwirkung des Bezirkspersonalrats. Der BLV rät deshalb den Betroffenen, die Mitwirkung des Bezirkspersonalrats zu beantragen und sich möglichst frühzeitig an die Bezirksvertrauensperson der Schwerbehinderten zu wenden. Stellt der Amtsarzt eine Dienstfähigkeit von weniger als 50 % fest, liegt eine Dienstunfähigkeit vor. Das Regierungspräsidium leitet dann die Zuruhesetzung ein.

7. Wo kann ich die Höhe meiner Versorgungsanwartschaft erfahren?

Auskünfte über Versorgungsanwartschaften erteilt das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV). Seit 2017 erteilt das LBV in einem regelmäßigen Abstand von 5 Jahren eine Versorgungsauskunft. Darüber hinaus können Sie beim LBV eine schriftliche Auskunft über Ihre zu erwartenden Versorgungsbezüge beantragen, wenn

- Sie das 55. Lebensjahr vollendet haben und die letzte Versorgungsauskunft mindestens vier Jahre zurück liegt oder
- der Ruhestand innerhalb eines Jahres bevorsteht oder
- die Versetzung in den Ruhestand aufgrund von Dienstunfähigkeit besteht oder
- Sie die versorgungsrechtlichen Auswirkungen einer beabsichtigten Beurlaubung bzw. Teilzeit nachfragen wollen.

Über das Kundenportal des LBV können Sie entsprechende Antragsformulare downloaden. Erst Anhaltspunkte über die zu erwartende Pension liefert auch ein Selbstberechnungsprogramm, das ebenfalls im Kundenportal des LBV zu finden ist.

Rechtsansprüche irgendwelcher Art können aus diesem Info nicht abgeleitet werden.

Weiterführende Informationen enthält die Sonderschrift „60 +“, die Sie bei der Geschäftsstelle anfordern können.

Gerne erhalten unsere Mitglieder auch weitere Auskünfte über die BLV-Geschäftsstelle und die Experten in den jeweiligen Landesbezirken.



Herausgeber:
Verband der Lehrerinnen und
Lehrer an beruflichen Schulen
in Baden-Württemberg e. V.
Schwabstr. 59 • 70197 Stuttgart
Tel. 0711 489837-0 • Fax -19

Auflage:
5.000 Exemplare
Stand: Oktober 2019
Nachdruck nur mit
Genehmigung des
Herausgebers

Redaktion:
BLV Geschäftsstelle
gs@blv-bw.de
www.blv-bw.de

ISSN 1869-568x

Layout + Druck:
KAROLUS Media GmbH Design & Print
Württembergischer Str. 118
76646 Bruchsal
kontakt@karolus-media.de
www.karolus-media.de